

### Handlungsempfehlung für die Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

- Sehen
- Hören
- körperliche und motorische Entwicklung
- emotionale und soziale Entwicklung
- und die Schule für Kranke

**Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.**

## I. Angebote ab dem 25. Mai 2020

### I.1 Präsenzunterricht

- a) Fortführung des Unterrichtsbetriebes für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie 9 und 10 und
  - b) Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie 7 und 8
- Die entsprechenden Modelle sind den Anlagen für die Grundschule bzw. für die weiterführenden Schulen zu entnehmen.

### I.2 Pädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler,

- a. die beim häuslichen Lernen nur unzureichend durch Lehrkräfte erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung),
- b. die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden oder
- c. im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen.

**I.3 Notfallbetreuung** für die Primarstufe wird unter der Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ressourcen fortgeführt, reduziert sich aber durch die Ausweitung des Präsenzunterrichts für alle Jahrgangsstufen.

## II. Präsenzunterricht

### II.1 Bildung der Lerngruppen

Der Unterrichtsbetrieb (Präsenzunterricht) setzt für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie 7 und 8 ab dem 25.05.2020 ein. Die gebildeten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie 9 und 10 werden fortgeführt.

Es ist sicher zu stellen, dass konstante Lerngruppen von Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal gebildet werden und diese die Unterrichtsräume nicht mit anderen Lerngruppen teilen. Ein Wechsel zwischen den Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler oder Räumen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Jahrgangsstufen sind für den Präsenzunterricht aufzuteilen, sodass die Abstandsregeln eingehalten werden und die Größe der Gruppen 15 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigt. Sofern größere und/oder kleinere Räume genutzt werden können bzw. müssen, kann die Gruppengröße nach oben oder unten abweichen. Die Einhaltung der Abstandsregeln und die anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule sind konsequent umzusetzen.

### II.2 Schulbeginn und -ende, Pausenregelung

Beim täglichen Unterrichtsbeginn ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte oder das sonstige pädagogische Personal bereits an der Bushaltestelle bzw. beim Eintreffen am Schulgelände in Lerngruppen in Empfang genommen werden. Dadurch soll ein Vermischen der Gruppen im Sinne des Infektionsschutzes weitestgehend unterbunden werden. Es wird empfohlen, dass auf ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler hinzuwirken ist. Gleiche Maßgaben gelten für die Beendigung des Unterrichtstages.

Die Pausen zwischen den Lernzeiten (ggf. Mittagessen) sind gestaffelt zu organisieren, sodass auch hier eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass grundsätzlich Blockunterricht angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten.

Schülerinnen und Schüler mit Präsenzpflicht dürfen auf Wunsch der Eltern zu Hause lernen. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot durch Wochenplanarbeit und Lernkarten zu unterbreiten.

### **II.3 Personaleinsatz**

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals unter Berücksichtigung der Mitteilung des MBS 18/20 vom 22. April 2020. Dabei soll gelten, dass Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal nach Möglichkeit einer Lerngruppe fest zugeordnet sind, ungeachtet eines ggf. fachfremden Einsatzes. Die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen, sind durch die Lehrkräfte, die sich im Home-Office befinden, fachlich zu unterstützen. Dabei soll möglichst weiteres Personal oder andere Schülerinnen und Schüler als Lernpaten einbezogen werden. Die/Der Schulleiter/-in steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

### **II.4 Unterrichtsorganisation**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen und Ausführungen für den jeweiligen Bildungsgang (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I). Schulen mit weniger Jahrgangsstufen weichen entsprechend ab.

Im Grundsatz gilt folglich, dass für Schülerinnen und Schüler an den o.g. Förderschulen entsprechend ihres Bildungsganges wie in der Primarstufe an Grundschulen oder Sekundarstufe I wie an weiterführenden Schulen ein Wechsel von Präsenzunterricht sowie häuslichem Lernen erfolgt.

Die Zeugnisausgabe erfolgt am letzten Tag im Präsenzunterricht der jeweiligen Jahrgangsstufe.

### **II.5 Unterrichtsinhalte**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen und Ausführungen für den jeweiligen Bildungsgang (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I).

## **III. Leistungsbewertung in den verbleibenden Schulwochen, Entscheidungen zu Versetzung und Aufrücken, Zeugnisse im Schuljahr 2019/2020**

### **III.1 Leistungsbewertung**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen und Ausführungen für den jeweiligen Bildungsgang (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I).

Gemäß § 5 der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher und lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 gilt:

*(1) Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres erfolgt auf der Grundlage der bis zum 18. März 2020 erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des gesamten Schuljahres. Regelungen, wonach bei der abschließenden Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen sind, finden keine Anwendung.*

*„(2) Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die nach dem 18. März 2020 erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht bewertet. Soweit nach dem 20. April 2020 Unterricht in der Schule wieder erteilt wird, können in der Lerngruppe, im Kurs oder im Klassenverband erbrachte Leistungen bewertet und bei der Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres berücksichtigt werden, wenn*

- 1. der Unterricht auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erteilt wurde,*
- 2. sich die überprüften Leistungen auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen und*
- 3. die Leistungserbringung für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt.*

*(3) Leistungen, die nach dem 18. März 2020 im häuslichen Bereich auf der Grundlage eines entsprechenden schulischen Angebots erbracht werden, können im Einzelfall in die abschließende Leistungsbewertung eingehen, wenn dies der Schülerin oder dem Schüler vorher bekannt gegeben wurde und eine mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt wird.“*

Für Leistungen, die im Rahmen der unterrichtlichen Angebote und Betreuungsangebote außerhalb des Präsenzunterrichts ab 04.05.2020 erbracht werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler auf dem Zeugnis oder als Beiblatt zum Zeugnis (siehe VV-Zeugnisse) eine gesonderte verbale Einschätzung. Eine positive Leistungsbereitschaft im häuslichen Lernen kann in der Bewertung des Arbeitsverhaltens entsprechend berücksichtigt werden. Die Anzahl von Klassenarbeiten gem. Anlage 1 der VV Leistungsbewertung muss im laufenden Schuljahr nicht erbracht werden.

### **III.2 Entscheidungen zum Aufrücken oder Versetzen**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen und Ausführungen für den jeweiligen Bildungsgang (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I).

### **III.3 Zeugnisse**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen und Ausführungen für den jeweiligen Bildungsgang (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I).

## **IV. Begleitung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen**

### **IV.1 Grundsätze**

Für Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen erfolgt die weitere Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung. Dazu wird weiterhin auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Für die ausschließlich im häuslichen Lernen begleiteten Schülerinnen und Schüler wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung und Qualität der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Sofern Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, „so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 4 Abs.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG).

### **IV.2 Lernplanung**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen und Ausführungen für den jeweiligen Bildungsgang (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I).

### **IV.3 Lerninhalte**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen und Ausführungen für den jeweiligen Bildungsgang (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I).